

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1995

Geschäftszahl

92/13/0276

Rechtssatz

§ 77 Abs 3 EStG 1988 regelt ausschließlich die Aufrollung laufender Bezüge (bei schwankenden Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 77, Textziffer 05). § 77 Abs 3 EStG 1988 kann schon deshalb nicht auf andere Bezüge angewendet werden, weil sein Zweck darin besteht, bei unterschiedlich hohen, nach dem Tarif zu versteuernden Bezügen einen Progressionsausgleich zu bewirken.